



Martin Kern  
SPD/Parteifreie Bürger  
Mitterbuch 7  
85656 Buch am Buchrain

05.01.2015

Gemeinde Buch am Buchrain  
Fröbelweg 1  
85669 Pastetten

### **Antrag zur Tagesordnung Gemeinderatssitzung 13.01.2015: Petition zur Straßenausbaubeitragsatzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats,

wir stehen, wie ein Großteil des Gemeinderats auch, der Erhebung einmaliger Beiträge im Rahmen der Straßenausbaubeitragsatzung sehr kritisch gegenüber, da dies zu großen Härten bei einzelnen Grundstückseigentümern führen kann. Entsprechende Beispiele aus den Nachbarlandkreisen Ebersberg und Freising bestätigen diese Aussage. Zudem erscheinen die Kosten nicht transparent und treffen Bucher Bürgerinnen und Bürger unvorbereitet.

Ein Blick in andere Bundesländer zeigt, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, diese Beiträge gerechter und akzeptabler zu gestalten. So haben Kommunen in Rheinland-Pfalz beispielsweise die Möglichkeit einmalige, wiederkehrende oder gar keine Straßenausbaubeiträge zu erheben. Allein die Tatsache Beiträge über mehrere Jahre verteilt zu erheben (wiederkehrend) führt zu einer deutlichen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger.

Da der Bayerische Gemeindetag, als Vertreter der Kommunen Bayerns, der Auffassung ist, dass das Kommunalabgabengesetz ggf. als „MUSS-Vorschrift“ abgeändert werden soll, sollte auch an den Gemeindetag ein entsprechendes Schreiben gerichtet werden.

Der Gemeinderat möge beschließen, eine Petition an den Bayerischen Landtag, sowie eine Resolution an den Bayerischen Gemeindetag, zu richten, um die Überarbeitung des Kommunalabgabengesetzes zu fordern. Ziel soll dabei eine Stärkung der Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes mit freier Entscheidung über Straßenausbaubeiträgen für die Kommunen sein. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kern

Robert Ulzhöfer

Hans-Peter Schäfer

## **Petition des Gemeinderats von Buch am Buchrain an den Bayerischen Landtag zur Überarbeitung der Straßenausbaubeiträge**

Die Gemeinde Buch am Buchrain appelliert an den Bayerischen Landtag mehr Gestaltungsspielräume bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch eine Überarbeitung des Kommunalabgabengesetzes zu schaffen.

Art. 28 II des Grundgesetzes sichert den Kommunen Organisations- und Finanzfreiheit zu. Die Pflicht nach Art. 5 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Straßenausbaubeitragsatzung erlassen zu müssen, der wohl die meisten Gemeinden und Städte unterliegen, sehen wir daher äußerst kritisch, zumal die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen in einigen Fällen existenzbedrohend ist. Solche Härtefälle wurden nicht nur durch die Medien publik, sondern sind auch aus dem eigenen und aus Nachbarlandkreisen bekannt. Im Landkreis Erding wurde satzungsgemäß ein 300 m langer Straßenabschnitt auf die Anlieger umgelegt mit Höchstbeiträgen von 16.000 Euro. Eine Interessengruppe geht derzeit gegen die Beitragserhebung gerichtlich vor. Im Nachbarlandkreis Freising wurde der Ausbau einer 230 m langen Straße zu 90 % auf vier Anlieger umgelegt – Baukosten 185 000 Euro. Im Landkreis Ebersberg führte die bauliche Umgestaltung eines Dorfplatzes dazu, dass eine Gaststätte, die seit Generationen in Familienbesitz war, nun einen neuen Eigentümer hat. Die Besitzerin konnte die Ausbaubeiträge nicht aufbringen.

Als Gemeinde ergibt sich somit das Problem, dass sich jede Straßenbaumaßnahme nach der finanziellen Situation der Anlieger richten muss. Verkehrsberuhigte Bereiche mit Parkplätzen, Begrünung und Gehsteigen sind somit nur in „wohlhabenderen“ Wohnvierteln möglich. Ein gemeindeweites Straßenkonzept wird so zusätzlich erschwert. Auch die Verbesserung von Straßen (Verbreiterung, Anlegen von Gehwegen) wird schon daran scheitern, dass Anlieger keinen Grund zur Verfügung stellen werden, wenn sie dadurch zusätzlich finanziell belastet werden. Gründe gegen einmalige Straßenausbaubeiträge gibt es viele, weshalb zahlreiche Bundesländer ihren Kommunen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Beitragserhebung eingeräumt haben.

Als Hauptgrund für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird die Einnahmenbeschaffung der Kommunen aufgeführt. Nun hat erst kürzlich die Landeshauptstadt München die Straßenausbaubeitragsatzung aufgehoben, u. a. mit der Begründung, dass die Einnahmen vergleichsweise gering ausfallen. Dies hängt sicherlich mit dem hohen Verwaltungsaufwand bei der Beitragserhebung und den möglichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Anwohnern und Kommune zusammen.

Bereits seit 1986 sind in Rheinland-Pfalz wiederkehrende Straßenausbaubeiträge möglich. Zusätzlich können größere Abrechnungseinheiten gebildet werden. So zahlen beispielsweise die Bürgerinnen und Bürger in kleineren Gemeinden für das komplette Straßennetz und nicht mehr nur für die Straße direkt vor der Haustür. Durch diese beiden Maßnahmen wird der Ausbabeitrag planbar und bezahlbar und für die Anwohner akzeptabel. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte jüngst, dass diese Praxis mit dem Grundgesetz und dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei.

Grundsätzlich haben Kommunen in Rheinland-Pfalz (um beim Beispiel zu bleiben) die Möglichkeit zwischen einmaligen, wiederkehrenden oder gar keinen Beiträgen zu wählen. Die Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes ist hier gegeben.

Die Gemeinde Buch am Buchrain plädiert daher dafür, das Kommunalabgabengesetz dahin gehend zu ändern, dass Kommunen, nach der Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes, die Möglichkeit erhalten, frei über die Erhebung von Straßenausbaubeiträge zu entscheiden. Als Beispiele für Änderungen können die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland oder Thüringen dienen.

## **Resolution des Gemeinderats von Buch am Buchrain an den Bayerischen Gemeindetag zur Überarbeitung der Straßenausbaubeiträge**

Die Gemeinde Buch am Buchrain appelliert an den Bayerischen Gemeindetag sich für mehr Gestaltungsspielräume bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch eine Überarbeitung des Kommunalabgabengesetzes auszusprechen.

Art. 28 II des Grundgesetzes sichert den Kommunen Organisations- und Finanzfreiheit zu. Die Pflicht nach Art. 5 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Straßenausbaubeitragsatzung erlassen zu müssen, der wohl die meisten Gemeinden und Städte unterliegen, sehen wir daher äußerst kritisch, zumal die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen in einigen Fällen existenzbedrohend ist. Solche Härtefälle wurden nicht nur durch die Medien publik, sondern sind auch aus dem eigenen und aus Nachbarlandkreisen bekannt. Im Landkreis Erding wurde satzungsgemäß ein 300 m langer Straßenabschnitt auf die Anlieger umgelegt mit Höchstbeiträgen von 16.000 Euro. Eine Interessengruppe geht derzeit gegen die Beitragserhebung gerichtlich vor. Im Nachbarlandkreis Freising wurde der Ausbau einer 230 m langen Straße zu 90 % auf vier Anlieger umgelegt – Baukosten 185 000 Euro. Im Landkreis Ebersberg führte die bauliche Umgestaltung eines Dorfplatzes dazu, dass eine Gaststätte, die seit Generationen in Familienbesitz war, nun einen neuen Eigentümer hat. Die Besitzerin konnte die Ausbaubeiträge nicht aufbringen.

Als Gemeinde ergibt sich somit das Problem, dass sich jede Straßenbaumaßnahme nach der finanziellen Situation der Anlieger richten muss. Verkehrsberuhigte Bereiche mit Parkplätzen, Begrünung und Gehsteigen sind somit nur in „wohlhabenderen“ Wohnvierteln möglich. Ein gemeindeweites Straßenkonzept wird so zusätzlich erschwert. Auch die Verbesserung von Straßen (Verbreiterung, Anlegen von Gehwegen) wird schon daran scheitern, dass Anlieger keinen Grund zur Verfügung stellen werden, wenn sie dadurch zusätzlich finanziell belastet werden. Gründe gegen einmalige Straßenausbaubeiträge gibt es viele, weshalb zahlreiche Bundesländer ihren Kommunen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Beitragserhebung eingeräumt haben.

Als Hauptgrund für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird die Einnahmenbeschaffung der Kommunen aufgeführt. Nun hat erst kürzlich die Landeshauptstadt München die Straßenausbaubeitragsatzung aufgehoben, u. a. mit der Begründung, dass die Einnahmen vergleichsweise gering ausfallen. Dies hängt sicherlich mit dem hohen Verwaltungsaufwand bei der Beitragserhebung und den möglichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Anwohnern und Kommune zusammen.

Bereits seit 1986 sind in Rheinland-Pfalz wiederkehrende Straßenausbaubeiträge möglich. Zusätzlich können größere Abrechnungseinheiten gebildet werden. So zahlen beispielsweise die Bürgerinnen und Bürger in kleineren Gemeinden für das komplette Straßennetz und nicht mehr nur für die Straße direkt vor der Haustür. Durch diese beiden Maßnahmen wird der Ausbaubeitrag planbar und bezahlbar und für die Anwohner akzeptabel. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte jüngst, dass diese Praxis mit dem Grundgesetz und dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei.

Grundsätzlich haben Kommunen in Rheinland-Pfalz (um beim Beispiel zu bleiben) die Möglichkeit zwischen einmaligen, wiederkehrenden oder gar keinen Beiträgen zu wählen. Die Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes ist hier gegeben.

Die Gemeinde Buch am Buchrain plädiert daher dafür, das Kommunalabgabengesetz dahin gehend zu ändern, dass Kommunen, nach der Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes, die Möglichkeit erhalten, frei über die Erhebung von Straßenausbaubeiträge zu entscheiden. Als Beispiele für Änderungen können die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland oder Thüringen dienen.